



# EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen  
Tel. 031 809 07 31  
www.thurnen.ch / e-mail: info@thurnen.ch

153.311 / 426

Einwohnergemeinde Thurnen

---

## Verordnung Infrastrukturkommission

---

24.01.2023

## Inhalt

<b>I. Organisation .....</b>	<b>3</b>
Allgemeines .....	3
Anzahl Mitglieder .....	3
Wahl .....	3
Konstituierung .....	3
Sitzungsorganisation .....	4
Öffentlichkeit / Information .....	4
Sitzungsgelder .....	4
<b>II. Aufgaben .....</b>	<b>5</b>
Aufgaben .....	5
<b>III. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
Verfahrensfragen .....	5
Amtsdauer .....	5
Übergangs-bestimmung .....	6
Genehmigung .....	6
Inkrafttreten .....	6

Wenn nicht anders möglich wird die männliche Schreibweise verwendet. Die Bestimmungen gelten für alle Personen.

Gestützt auf

– Artikel 18 Absatz 2 Organisationsreglement Thurnen OgR 2022

erlässt der Gemeinderat Thurnen folgende Verordnung

## Verordnung Infrastrukturkommission

### I. Organisation

Allgemeines

#### Artikel 1

Der Gemeinderat Thurnen setzt eine Infrastrukturkommission ohne Entscheidbefugnis ein.

Anzahl Mitglieder

#### Artikel 2

<sup>1</sup> Die Infrastrukturkommission besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, die urteilsfähig sind (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c OgR 2022).

<sup>2</sup> Von Amtes wegen Mitglied sind die Gemeinderatsmitglieder mit den Ressorts Wasser, Abwasser, Gewässer und Strassen, Umwelt.

<sup>3</sup> Brunnenmeister und Leiter Infrastruktur nehmen an den Sitzungen teil. Sie haben Antragsrecht aber kein Stimmrecht.

Wahl

#### Artikel 3

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt die Mitglieder nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der fachlichen Eignung der Kandidierenden.

<sup>2</sup> Die Parteien bzw. Wählergruppen melden dem Gemeinderat die zur Verfügung stehenden Personen.

Konstituierung

#### Artikel 4

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Präsidium unter Berücksichtigung von Eignung und Neigung aus den Gemeinderatsmitglieder, die von Amtes wegen in der Infrastrukturkommission Einsitz nehmen.

<sup>2</sup> Das Vizepräsidium bestimmt die Infrastrukturkommission selbständig.

<sup>3</sup> Sekretariat und Protokollführung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

**Sitzungsorganisation Artikel 5**

<sup>1</sup> Die Infrastrukturkommission bestimmt in der Regel jährlich im Voraus Anzahl und Rhythmus der Sitzungen.

<sup>2</sup> Das Kommissionspräsidium lädt zu weiteren Sitzungen ein, wenn dringende Geschäfte es erfordern, oder wenn mindestens zwei Kommissionsmitglieder es verlangen.

<sup>3</sup> Ort, Zeit und Traktanden werden den Kommissionsmitgliedern spätestens drei Tage vor einer Sitzung schriftlich (elektronisch) bekannt gegeben.

<sup>4</sup> Das Protokoll der letzten Sitzung sowie wichtige Akten zu einzelnen Geschäften werden allen Kommissionsmitgliedern mit der Einladung und unter Berücksichtigung der Ausstandspflicht elektronisch zugestellt.

<sup>5</sup> Es kann nur über traktandierte Geschäfte beschlossen werden. Bei Dringlichkeit kann die Traktandenliste mit Zustimmung aller anwesenden Kommissionsmitglieder zu Beginn einer Sitzung ergänzt werden.

**Öffentlichkeit /  
Information****Artikel 6**

<sup>1</sup> Die Kommissionssitzung ist nicht öffentlich. Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Schweigepflicht.

<sup>2</sup> Die Information ist ausschliesslich Sache des Gemeinderats, auch über die Geschäfte der Infrastrukturkommission.

<sup>3</sup> Parteivorsitzende sind berechtigt, Auskunft zu verlangen über die Präsenz ihrer Kommissionsmitglieder.

**Sitzungsgelder****Artikel 7**

Die Kommissionsmitglieder erhalten Sitzungsgelder gemäss Personalreglement (Entschädigungsreglement) der Einwohnergemeinde Thurnen.

## II. Aufgaben

### Aufgaben

#### Artikel 8

<sup>1</sup> Die Infrastrukturkommission ist eine vorberatende Kommission des Gemeinderats mit folgenden Hauptaufgaben:

- Strategische Planung der Infrastrukturanlagen (z.B. GEP, ZpA, GWP), ausser wenn dafür eine nichtständige Kommission oder Projektorganisation eingesetzt wird
- Bau, Instandhaltung und Instandsetzung der Infrastrukturanlagen gemäss Anhang I
- Strategische Begleitung Winterdienst
- Strategische Planung der Bereiche Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallwesen inkl. Tierkörperbeseitigung
- Strategische Planung im Bereich Gewässer
- Strategische Begleitung des Friedhof- und Bestattungswesens

<sup>2</sup> Die Infrastrukturkommission ist zuständig für die Budgetierung der Funktionen

- 3420 Unterhalt Wanderwege
- 6150 Gemeindestrassen
- 6290 Öffentlicher Verkehr
- 7101 Wasserversorgung
- 7201 Abwasserentsorgung
- 7301 Abfall
- 7410 Gewässer
- 7500 Arten- und Landschaftsschutz
- 7610 Luftreinhaltung und Klimaschutz (Ölfeuerung)
- 7716 Friedhof- und Bestattungswesen
- 7791 Öffentliche Toilettenanlagen
- 7792 Hundetoiletten
- 8810 Erhebungsstelle Landwirtschaft

<sup>3</sup> Die Infrastrukturkommission ist zuständig für die Eingaben zuhanden Finanzplanung in den Funktionen gemäss Absatz 2.

## III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Verfahrensfragen

#### Artikel 9

Verfahrensfragen richten sich nach den Bestimmungen in der Organisationsverordnung Thurnen 2023 und werden sinngemäss angewandt.

### Amtsdauer

#### Artikel 10

Die Amtsdauern für die Infrastrukturkommission sind gleich wie für den Gemeinderat (Artikel 27 und 28 OgR 2022).

Übergangs- bestimmung	<b>Artikel 11</b> Die erste Amtsdauer der Infrastrukturkommission endet am 31.12.2025 (Legislatur 01.01.2022 – 31.12.2025).
Genehmigung	<b>Artikel 12</b> Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 24.01.2023 genehmigt.
Inkrafttreten	<b>Artikel 13</b> Diese Verordnung tritt auf den 01.02.2023 in Kraft.

## EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

Urs Haslebacher      Pia Schmocker  
Gemeindepräsident    Gemeindeschreiberin

### Publikation

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburg vom 02.02.2023 bekannt gemacht.

Pia Schmocker, Gemeindeschreiberin

### Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
24.01.2023	01.02.2023	Erlass	Erstfassung

### Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	24.01.2023	01.02.2023	Erstfassung